

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

34. Jahrgang

Ausgabetag: 16.12.2020

Nr. 47

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2020	352
- Bekanntmachung betr. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36, 3. Änderung – Gewerbepark Alte Landstraße – in Rheinberg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	353 – 354
- 5. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000	355 – 356
- 21. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg	357 – 359
- 4. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg	360 – 361
- Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.12.2020	362 – 379

**Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)  
Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

## Bekanntmachung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2020

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 die am 13.09.2020 durchgeführten Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters und Wahl der Vertretung der Stadt Rheinberg) und die am 27.09.2020 durchgeführte Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheinberg gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Frist zur Klageerhebung gegen die Wahl läuft ab dem Tag der Bekanntmachung.

Rheinberg, 16.12.2020

Stadt Rheinberg  
Der Wahlleiter



Paus



## Bekanntmachung

### Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36, 3. Änderung – Gewerbepark Alte Landstraße – in Rheinberg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Rheinberg beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 – Gewerbepark Alte Landstraße –. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 36, 3. Änderung – Gewerbepark Alte Landstraße – in Rheinberg“.

Vor dem Hintergrund einer anhaltend starken Nachfrage nach kleinteiligen Gewerbeflächen ist Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36, die Art der zulässigen Nutzungen künftig so zu steuern, dass die noch zur Verfügung stehenden Flächen des Gewerbegebiets vornehmlich der Ansiedlung von Betrieben mit diesem Bedarf dienen. Insbesondere sollen die Flächen für produzierendes Gewerbe, Handwerk und unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgehalten werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36, 3. Änderung – Gewerbepark Alte Landstraße – in Rheinberg erstreckt sich auf das südliche, bislang noch brachliegende Drittel des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 36 – Gewerbepark Alte Landstraße – und ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

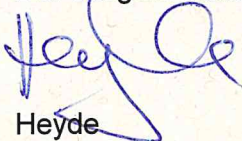
#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 16.12.2020

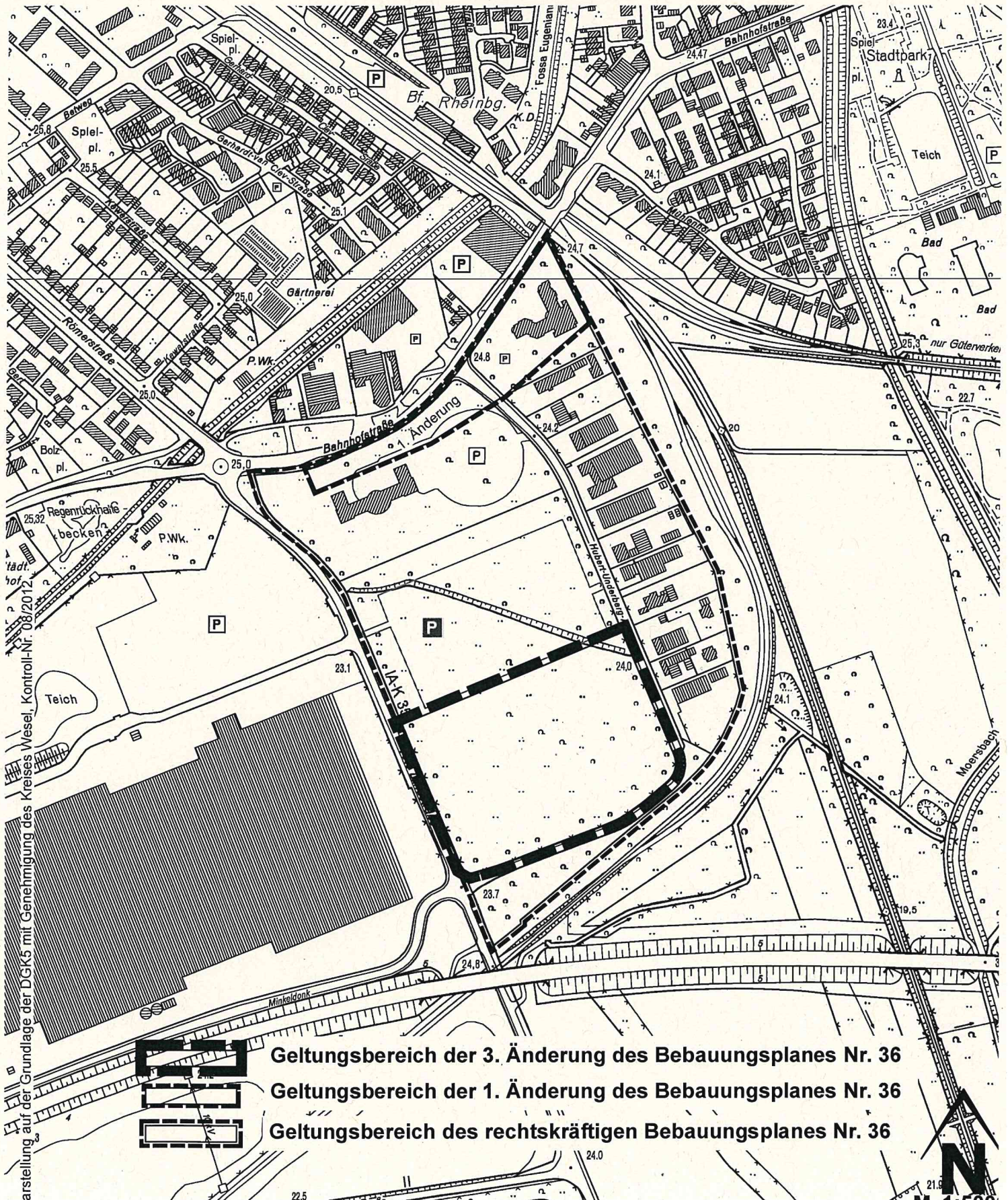
Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister



Heyde



# Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36, 3. Änderung - Alte Landstraße - in Rheinberg





**5. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung  
der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 Buchstaben a - e erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                         | 90,00 €,          |
| b) zwei Hunde gehalten werden                         | 120,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden               | 140,00 € je Hund, |
| d) ein „gefährlicher Hund“ gehalten wird              | 560,00 €,         |
| e) zwei oder mehr „gefährliche Hunde“ gehalten werden | 810,00 € je Hund. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

**Die vorstehende 5. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

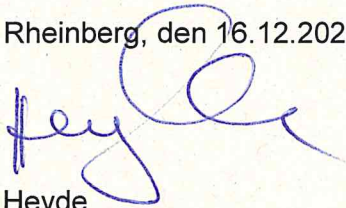
### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 16.12.2020



Heyde  
Bürgermeister



**21. Satzung vom 16.12.2020  
zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die  
Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-täglicher Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

40 l Fassungsvermögen	84,80 EUR
60 l Fassungsvermögen	127,20 EUR
80 l Fassungsvermögen	169,60 EUR
120 l Fassungsvermögen	254,40 EUR
240 l Fassungsvermögen	508,80 EUR
1.100 l Fassungsvermögen	2.332,00 EUR
2.500 l Fassungsvermögen	5.300,00 EUR
5.000 l Fassungsvermögen	10.600,00 EUR.

**§ 2**

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei 28-täglicher Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

40 l Fassungsvermögen	auf	42,40 EUR
60 l Fassungsvermögen	auf	63,60 EUR
80 l Fassungsvermögen	auf	84,80 EUR
120 l Fassungsvermögen	auf	127,20 EUR.

**§ 3**

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

60 l Fassungsvermögen	30,00 EUR
120 l Fassungsvermögen	60,00 EUR
240 l Fassungsvermögen	120,00 EUR
1.100 l Fassungsvermögen	550,00 EUR



**§ 4**

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit Filterdeckel mit:

60 l Fassungsvermögen	33,64 EURO
120 l Fassungsvermögen	63,50 EURO
240 l Fassungsvermögen	125,05 EURO.

**§ 5**

§ 5 Absatz 8 entfällt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

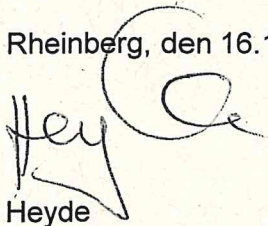
### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 16.12.2020



Heyde  
Bürgermeister



#### 4. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg

##### Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S: 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung, und
- in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 12.10.2017

hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

- (1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Schmutzwasser jährlich 4,17 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“
- (2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlage beträgt bei der Einleitung von Niederschlagswasser jährlich 1,04 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“
- (3) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Wird ein Gebührenpflichtiger für Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, so ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge. Für diese Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr nach Abs. 1 jährlich 2,03 € je Kubikmeter Schmutzwasser.  
Die Gebühr nach Abs. 2 beträgt für diese Gebührenpflichtigen jährlich 0,74 € je Quadratmeter Fläche i. S. d. § 4 Abs. 1.“

##### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

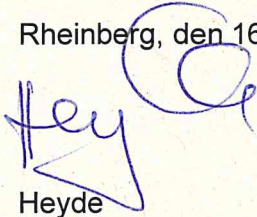
### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 16.12.2020



Heyde  
Bürgermeister



## **Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.12.2020**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 15.12.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und aufgrund der nachstehenden Rechtsgrundlagen folgende Richtlinien beschlossen:

### **Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:**

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel Art. 16a G vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960, 1011)
- Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV NRW S. 834) i. V. m. dem Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 13.12.2019
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
- § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994, der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 31.07.2019
- Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und für die Betreuung in Kindertagespflege vom 03.04.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.04.2017
- Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.



## **1. Zweck und Gegenstand der Förderung**

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Kindertagespflegeperson).

Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Grundsätzlich können Betreuungszeiten zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr erforderlich sein. Dabei werden die Betreuungszeiten im Rahmen der Kindertagespflege aufgrund der Erforderlichkeit bei den/der Personensorgeberechtigten und unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes flexibel gestaltet.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson soweit diese nicht von der/den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Pflege über alle relevanten Punkte zu vereinbaren.

## **2. Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege**

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII und im Einzelfall nach § 32 S. 2 SGB VIII.

Die Antragstellung richtet sich nach § 5 KiBiz; sie hat durch die vom Jugendamt zur Verfügung gestellten, jeweils gültigen Formulare zu erfolgen.

Der individuelle Bedarf an Kindertagespflege, der aus vielerlei Gründen bestehen kann, ist dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## **3. Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Wer ein oder mehrere während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 Abs. 1 SGB VIII der Erlaubnis.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und ist auch dann gültig, wenn ein einzelnes Kind weniger als drei Monate betreut wird.



Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden gleichzeitig anwesenden Kindern. Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind „fremde“ Kinder, auch wenn deren Betreuung unentgeltlich erfolgt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Abweichend von Abs. 3 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sofern mehr als fünf und bis zu zehn Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, dürfen immer nur gleichzeitig maximal fünf Kinder anwesend sein.

Die Erlaubnis kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden.

Sollen sechs oder mehr Kinder von einer Kindertagespflegeperson bzw. zehn oder mehr Kinder in einer Großtagespflegestelle gleichzeitig betreut werden, so findet § 45 SGB VIII -Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung- Anwendung. Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflegestelle), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Bei der Kindertagespflege müssen die Räumlichkeiten, der familiäre Charakter und die Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson Berücksichtigung finden. Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der/des Personensorgeberechtigten gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf maximal fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in andere Weise nachgewiesen haben.



Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn eine Eignung nach Ziffer 4 dieser Richtlinien festgestellt wurde.

Praktikanten/innen die innerhalb der Kindertagespflege tätig werden, sind von der jeweiligen Kindertagespflegeperson beim Jugendamt bekannt zu geben. Praktikanten/innen müssen vor Praktikumsbeginn beim Jugendamt ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Auch Kindertagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder innerhalb des Haushaltes der/des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages oder ganztags betreuen (mobile Kindertagespflegepersonen), werden von der pädagogischen Fachkraft für Kindertagespflege des Jugendamtes Rheinberg einer Eignungsfeststellung unterzogen und haben die Voraussetzungen der Ziffer 4 Abs. 1, 2 und 4 dieser Richtlinien zu erfüllen.

## **4. Eignung zur Kindertagespflege**

### **4.1 Formale Voraussetzungen**

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- aktueller Bewerberbogen der Stadt Rheinberg
- aussagekräftiger Lebenslauf mit Bild
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit (auf Aufforderung ist dieses zu aktualisieren)
- schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigungen aller im Haushalt lebenden oder sich regelmäßig dort aufhaltenden volljährigen Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden oder sich regelmäßig dort aufhaltenden Personen ab 14 Jahren, die sich während der Kinderbetreuung in der Tagespflegestelle aufhalten („Belegart O - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 BZRG) (Führungszeugnisse müssen alle 5 Jahre aktualisiert werden)
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „1. Hilfe am Kind“; Auffrischkurs nach jeweils 2 Jahren
- unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- durch Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme und Anwendung der Richtlinien der Stadt Rheinberg über die Förderung von Kindern in Tagespflege

### **4.2 Persönlichen Voraussetzungen**

Die Tagespflegeperson ist mindestens 18 Jahre alt. Ab dem Renteneintrittsalter von 67 Jahren ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht mehr möglich. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind möglich.



- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson intensiv auseinander gesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
- Die Kindertagespflegeperson muss, sofern Sie nach 1970 geboren ist, gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz einen Nachweis über die Immunität gegen Masern, einen Impfnachweis über Masern bzw. eine Kontraindikation gegen die Impfung vorlegen.

#### **4.3 Räumliche Voraussetzungen**

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson (a), in anderen geeigneten Räumen (b) oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten (c) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

- a) Kindertagespflege in der eigenen Wohnung (bei max. 5 betreuten fremden Kindern gleichzeitig)

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räume sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können, die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen und über ausreichend Tageslicht verfügen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

- b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z.B. in angemieteten) Räumen

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:



- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auch zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden).
- separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- kindgerechter Sanitärraum
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- möglichst Garten oder Grünfläche bzw. Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist –soweit erforderlich– eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen).
- Zu beachten ist, dass zur Vermeidung möglicher Konflikte, in aller Regel die Aufnahme von Kindertagespflegekindern mit dem Vermieter/der Vermieterin oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft vorab geklärt und ggf. mit den direkten Nachbarn besprochen wird.
- Räumlichkeiten, die für den Zweck „Wohnen“ angemietet werden, dürfen meist ohne vorherige Einwilligung des Vermieters/der Vermieterin nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die nicht mehr von eben diesem Zweck abgedeckt werden.

c) Mobile Kindertagespflege (in den Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten)

Die Räumlichkeiten sollen so ausgestattet sein, dass Betreuung für das/die Kind/er und die mobile Kindertagespflegeperson gefahrlos stattfinden kann und gewährleistet ist.

#### 4.4 Weitere Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

- Sofern Schulkinder betreut werden, sind entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.



- Die Bedürfnisse der Kindertagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

Alle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen werden von der jeweils zuständigen pädagogischen Fachkraft für Kindertagespflege des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

Anfallende Kosten zur Erfüllung der Voraussetzungen sind durch die Kindertagespflegeperson zu übernehmen.

## 5. Qualifizierung

Alle Kindertagespflegepersonen müssen mindestens über eine Grundqualifizierung von 30 Stunden verfügen.

Sofern Kindertagespflegepersonen nicht über eine berufliche Ausbildung und Praxiserfahrung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen (z.B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger), ist die erfolgreiche Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) mit einem Gesamtumfang von mindestens **160 Stunden** nachzuweisen.

Sofern die Betreuung nur vorübergehend für einen befristeten Zeitraum von weniger als 3 Monaten durch verwandte Kindertagespflegepersonen durchgeführt wird, kann bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen auf eine Qualifizierung verzichtet werden.

Außerdem sollen in der Regel vor Beginn der Kindertagespflege eine Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz und eine Belehrung des Jugendamtes über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII absolviert werden.

Die Kindertagespflegepersonen müssen sich regelmäßig tätigkeitsbezogen fort- und weiterbilden. Hierzu zählen auch die Fortbildungsmaßnahmen des Jugendamtes und die regelmäßig angebotenen Treffen der Kindertagespflegepersonen.

Eine Anzahl von 8 Fortbildungsstunden pro Jahr ist verpflichtend. Diese 8 Stunden sind jeweils im Zeitraum von Januar bis Dezember zu erbringen und dem Jugendamt bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich nachzuweisen. Sofern die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mitten im Jahr begonnen wird, gilt die Regelung ab dem nächsten Kalenderjahr.

Der regelmäßig abzuleistende 1.-Hilfe-Kurs wird nicht als Fortbildung gewertet.

Das Jugendamt behält sich bei Nichterbringen der vorgegebenen Fortbildungsstunden vor, die monatlichen Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen um 0,50 € pro Kind und Stunde zu kürzen.



Um die Qualität in der Kindertagespflege zu sichern, kann das Jugendamt zudem die Neuerteilung einer Pflegeerlaubnis bei Nichteinhaltung der vorstehenden Vorschrift versagen.

## 6. Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind betreut wird. Die Kostenübernahme ergeht unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson mindestens drei Jahre für die Stadt Rheinberg tagespflegerisch tätig sein wird.

Die Kosten für die Hygienebelehrung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz wird ebenfalls bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Jugendamt übernommen.

## 7. Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- gegen das generelle Rauchverbot im Haushalt der Kindertagespflegeperson verstoßen wird,
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten,
- ggf. wenn Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde – hier ist jedoch immer eine Einzelfallprüfung erforderlich (Hilfen nach § 35 a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, auch hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung),
- sich Eignungsvorbehalte aus Ziffer 4 ergeben
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertagespflegeperson und ihrer Haushaltsführung nicht geordnet sind.

## 8. Pflichten der Kindertagespflegeperson

Kindertagesbetreuerpersonen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 SGB VIII zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Mit den Personensorgeberechtigten wird für die Dauer der Betreuung eine Erziehungspartnerschaft angestrebt.

Eine Kindertagespflegeperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde, hat gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII der für die Kindertagespflege zuständigen Fachkraft des Jugendamtes von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes betreffende Ereignisse mitzuteilen, beispielsweise:

- bei Betreuungsbeginn: Abgabe des Formulars „Angaben der Kindertagespflegeperson“
- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Kindertagespflegekindes
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Kindertagespflegepersonen und Kindern
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet



- der Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflegestelle
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl des Kindes gefährden könnten
- akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Kindertagespflegeperson
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kindertagespflege
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie
- die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Des Weiteren hat die Kindertagespflegeperson Anwesenheitslisten über die betreuten Kinder zu führen, die dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen sind.

### **9. Entzug der Pflegeerlaubnis**

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen,
- das Kindeswohl gefährdet ist oder
- die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Folgende Kriterien können bei dem Entzug der Pflegeerlaubnis eine Rolle spielen:

Die Kindertagespflegeperson

- zeichnet sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft aus,
- verfügt nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten,
- der Erste-Hilfe-Kurs ist nicht absolviert bzw. nicht aufgefrischt,
- nimmt nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teil,
- kann kein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis nachweisen, bzw. lebt in Haushaltsgemeinschaft mit einer Person, deren Führungszeugnis nicht einwandfrei ist,
- ist psychisch erkrankt oder ihr wird eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert,
- lebt in einem Haushalt mit einem Haustier, das eine Gefahr für ein Kind darstellt,
- fällt unter die Ausschlusskriterien gemäß § 7 dieser Richtlinien.

### **10. Förderungsvoraussetzungen**



Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel soll eine maximale außerfamiliäre wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschritten werden. Die Kindertagespflege hat den Auftrag, die Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder zu fördern. Sie unterscheidet sich daher von anderen nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen. Die Mindestbetreuungszeit für Kinder in der Kindertagespflege beträgt 5 Wochenstunden. Nicht förderfähig ist ein nur vorübergehender Betreuungsbedarf in den Ferien.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen.

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

## 11. Finanzierung der Kindertagespflege

11.1 Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende monatliche Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2a SGB VIII beinhaltet. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

So erhalten Kindertagespflegepersonen mit einer Teilqualifizierung (z. B. Grundqualifizierung von 30 Stunden plus 1.-Hilfe-Kurs) eine Geldleistung von 4,44 € pro Kind und Stunde. Die Geldleistung teilt sich in eine Förderleistung in Höhe von 2,56 € und einen Sachkostenanteil in Höhe von 1,88 € pro Kind und Stunde auf.

Kindertagespflegepersonen, die über eine Vollqualifizierung wie z. B. Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher oder Ausbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts im Umfang von 160 Stunden verfügen, erhalten eine Geldleistung von 5,56 € pro Kind und Stunde. Die Geldleistung teilt sich in eine Förderleistung in Höhe von 3,68 € und einen Sachkostenanteil in Höhe von 1,88 € pro Kind und Stunde auf.

Zusätzlich bekommt jede voll qualifizierte Kindertagespflegeperson ab dem 01.08.2020 für jedes vertraglich zugeordnetes Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet. Diese wird mit der laufenden Geldleistung monatlich ausbezahlt.

Die laufende Geldleistung erhöht sich jährlich um 1,5 v. H. immer zum 01.01. eines Jahres.

Kindertagespflegepersonen, die sich in der Vollqualifizierung befinden, erhalten nach erfolgreich durchgeführtem Kolloquium ab dem Folgemonat die erhöhte Stundenvergütung.



Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 1,00 € pro Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen (z. B. Randzeitenbetreuung, Wochenendbetreuung, Betreuung von behinderten Kindern etc.) gewährt werden. Die Randzeitenbetreuung umfasst den Zeitraum von morgens vor 7.00 Uhr, abends nach 18.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Personensorgeberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Bei regelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung als monatliche Pauschale. Bei dauerhaft unregelmäßigen Betreuungszeiten erfolgt die Abrechnung anhand der Bildung eines Mittelwertes, dies gilt auch für längere Betreuungspausen z. B. während der Schulferien.

Dazu kommen

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson (als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung)
- und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Entsprechende Beitragsbescheide sind spätestens 3 Monate nach Eingang bei der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt einzureichen, damit eine Erstattung erfolgen kann.

Im Einzelfall ist es möglich, dass in angemieteten Räumlichkeiten ein monatlicher Mietkostenzuschuss von 50,00 € pro Kind aus Rheinberg gezahlt wird, sofern eine entsprechende Miete durch die Kindertagespflegeperson tatsächlich geleistet wird.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

- 11.2 Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfallversicherung, Rentenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Rheinberg alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.

Gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegepersonen ausgeschlossen (= Zuzahlungsverbot). Diese Regelung gilt aufgrund des Vertrauensschutzes für alle Betreuungsverhältnissen die ab dem 01.08.2014 im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege neu abgeschlossen wurden.

Nicht unter das Zuzahlungsverbot fallen Leistungen der Kindertagespflegepersonen außerhalb der eigentlichen Betreuung wie z. B. Vereinbarungen zu einem angemessenen Essensgeld oder zu anfallenden Fahrtkosten.



Als angemessener Richtwert ist ein Betrag von 1,00 € bis 3,50 € pro Kind täglich anzusetzen. Zu beachten ist, dass dieser Betrag je nach Verpflegungsform (Frühstück und / oder Mittagessen) anzusetzen ist.

Vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen sind einzuhalten. Sollte ein Wechsel der Kindertagespflegestelle erfolgen und sich daraus eine Überschneidung der Betreuungsangebote ergeben, sind etwaige entstehende Doppelfinanzierungen durch das Jugendamt ausgeschlossen. Bei Überschneidungen müssen Personensorgeberechtigte die doppelt entstehenden Betreuungskosten privatrechtlich selber tragen.

- 11.3 Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung von bis zu 6 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weiter gezahlt. Ist die Betreuung für die Dauer von weniger als einem Jahr erforderlich, verringern sich die anzurechnenden Ausfallzeiten anteilig.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind durch Urlaubspläne bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes ab dem 3. Tag der Erkrankung verbindlich beim Jugendamt zum Nachweis einzureichen. Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten ist das Jugendamt ab dem 1. Tag zu informieren.

Das Jugendamt behält sich im Falle von Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtung entsprechende Sanktionen vor.

Für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson durch Krankheit oder unvorhersehbare Ereignisse (nicht Urlaub) ausfällt, besteht die Möglichkeit, dass die Personensorgeberechtigten den Kindertagespflegestützpunkt „Regenbogenland“ der Stadt Rheinberg in Anspruch nehmen und ihre Kinder für die Dauer des Ausfalls der Kindertagespflegeperson dort betreuen lassen.

Bei Erkrankung / Urlaub oder anderweitigen Ausfallzeiten des Kindertagespflegekindes in geringem Umfang werden die laufenden Geldleistungen aus pädagogischen und bildungspolitischen Gründen weitergewährt. Bei absehbar längerer Erkrankung bzw. längeren Ausfallzeiten des Kindes findet nach Rücksprache mit der örtlichen Fachberatung des Jugendamtes eine Einzelfallentscheidung statt.

- 11.4 Zur Sicherstellung einer pädagogisch verantwortlichen Kindertagespflege ist eine Eingewöhnungszeit des Kindes erforderlich. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn.
- 11.5 Werden durch das Jugendamt Rheinberger Kinder an Kindertagespflegepersonen außerhalb Rheinbergs vermittelt und erhalten diese Kindertagespflegepersonen im Bereich ihres zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe andere laufende Geldleistungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung so finden bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbereichen auch für die Kinder aus Rheinberg die Regelungen des Erstbelegers Anwendung. Dies gilt nicht für die Vergütung je Kind und Stunde.
- 11.6 Für die Ersteinrichtung (Möbiliar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial) von neuen Plätzen zur Betreuung von unter Dreijährigen Kindern in Kindertagespflege wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu 500 € pro Platz gewährt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungszuschuss unterliegt einer Zweckbindung von drei Jahren. Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck



sind vorrangig einzusetzen. Die Förderung ist schriftlich mit den für Bundes-/Landesmitteln vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

- 11.7 Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII und der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen wird von den Eltern für die Inanspruchnahme von Tagespflege ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe richtet sich gemäß Anlage 2 zur Satzung nach der Zahl der Betreuungsstunden pro Woche und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Beitrag ist ab Beginn des Aufnahmemonats und bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

## 12. Verfahren

- 12.1 Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson bzw. die Finanzierung einer Kindertagespflegeperson durch die Stadt Rheinberg ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich spätestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn beim Jugendamt einzureichen (Posteingang).

Die Kindertagespflegeperson bestätigt schriftlich die Aufnahme des Kindes / der Kinder.

- 12.2 Dem Jugendamt ist für die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson ein ausreichender zeitlicher Vorlauf von mindestens sechs Monaten einzuräumen.

- 12.3 Der Betreuungsumfang und die entsprechende Vermittlung der Kindertagespflege werden grundsätzlich, analog der Regelungen für Tageseinrichtungen, für ein Betreuungsjahr (01.08. des laufenden Jahres bis 31.07. des nächsten Jahres) festgelegt. Ein jederzeitiger Einstieg in die Kindertagespflege ist möglich.

Dauerhafte unterjährige Veränderungen sind bei Vorliegen besonderer wichtiger Gründe (z.B. Umzug, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit) mit der pädagogischen Fachkraft für Kindertagespflege und der Tagespflegeperson mindestens vier Wochen im Voraus abzusprechen und dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist eine Berücksichtigung der Veränderung erst zum Nachfolgemonat möglich. Von dieser Frist unberührt sind akute Notfälle (z.B. Krankheit).

Eine Erstattung von Betreuungsstunden ohne vorherige Genehmigung ist nicht möglich.

- 12.4 Die Geldleistung wird vom Jugendamt als monatliche Pauschale bewilligt. Verträge zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten sind so anzupassen, dass sie jeweils zum Monatsende kündbar sind. Eine Kündigungsfrist von maximal 6 Wochen zum Monatsende wird akzeptiert und weiter finanziert. Darüber hinausgehende Kündigungszeiten werden vom Jugendamt nicht anerkannt und finanziert.



- 12.5 Die Empfehlungen und Vorschriften der Broschüre „Umgang mit dem kranken Kind in der Betreuung“ werden allen Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellt und sind bindend zu beachten.

### 13. Großtagespflege

Die vorstehende Richtlinie für die Förderung in Kindertagespflege gilt grundsätzlich auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Kindertagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern.

Abweichend von Absatz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn in der Großtagespflege regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die jeweils zugordnete Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Darüber hinaus gelten für die Großtagespflege folgende Ergänzungen:

#### 13.1 Konzeption

Vor Eröffnung einer Großtagespflegestelle ist mit dem Jugendamt die Konzeption für die zukünftige Arbeit abzustimmen, aus der u.a. folgende Aspekte hervorgehen

- Rechtsform der Großtagespflegestelle,
- tätige Kindertagespflegepersonen und Vertretungsregelung,
- pädagogische Leit- und Grundsätze
  - Gestaltung Tagesablauf,
- Ort der Großtagespflege
  - Raumnutzung
  - Raumgestaltung
  - Einbindung des Außengeländes,
- Gestaltung der Mahlzeiten,
- Betreuungszeiten / Öffnungszeiten,
- Zusammenarbeit mit den Eltern.

#### 13.2 Pflegeerlaubnis

Jede in der Großtagespflegestelle tätige Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Die gleichzeitig betreuten Kinder müssen einer einzelnen Kindertagespflegeperson persönlich zugeordnet werden. Hierfür hat jede Großtagespflegestelle eine lückenlose Liste vorzuhalten, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder



zu den Kindertagespflegepersonen sowie Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervor gehen.

Es ist eine gegenseitige Vertretung der Hauptkräfte möglich, sofern die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder nicht die in der Pflegeerlaubnis festgesetzte Zahl überschreitet.

### **13.3 Rahmenbedingungen der Großtagespflege**

Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet sein. Sie sollen nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen. Es sollen ca. 4,5 bis 6 qm pro Kind für die Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder zur Verfügung stehen. Zusätzlich müssen ein Ruheraum, eine Küche mit der notwendigen Ausstattung, ein Badezimmer sowie eine Garderobe und Abstellflächen für Kinderwagen und eine ausreichende Außenspielfläche vorhanden bzw. fußläufig erreichbar sein.

Im Badezimmer sollten Dusche oder Badewanne sowie Handwaschbecken und Toilette vorhanden sein. Falls keine Kindertoilette zur Verfügung steht, müssen hilfswise Vorkehrungen für eine Nutzung durch kleinere Kinder getroffen werden. Eine feste Wickelmöglichkeit mit Fächern für jedes Kind unter drei Jahren ist einzurichten.

Aus Sicherheitsgründen müssen ein zweiter Fluchtweg, ein Feuerlöscher, Rauchmelder, Erste-Hilfe-Koffer sowie ein Telefonanschluss mit einer Liste der Notrufnummern vorhanden sein. Auf die Erforderlichkeit einer Nutzungsänderung bei angemieteten Räumen wird hingewiesen. Die Genehmigung des Bauordnungsamtes für die genutzten Räumlichkeiten -insbesondere bezüglich des Brandschutzes- ist vorzulegen.

Die Außenspielfläche sollte nach Möglichkeit direkt an die Räumlichkeiten anschließen und kindgerecht gestaltet sein.

Grundsätzlich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Großtagespflegestellen möglich. Oberster Grundsatz hierbei ist, dass der familiäre Charakter der einzelnen Großtagespflegestellen gewahrt bleibt, die vorgenannten Räumlichkeiten für jede Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen und jedes Kind einer Kindertagespflegeperson persönlich zugeordnet ist und auch entsprechend betreut wird.

Für die Beköstigung und den Küchenbetrieb sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu berücksichtigen, einschließlich ggfs. erforderlicher Gesundheitszeugnisse. Eine Beratung der Lebensmittelüberwachung vor Ort ist einzuholen und nachzuweisen.

### **13.4 Qualifizierung**

Um den besonderen pädagogischen Herausforderungen der Betreuung in Großtagespflege gerecht zu werden und um eine kontinuierliche Qualität der Betreuung zu wahren, müssen alle Kindertagespflegepersonen mindestens über eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden (entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes) verfügen. Bei sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung ist eine Grundqualifizierung von 30 Stunden ausreichend. Die Entscheidung über eine ausreichende Qualifikation für die Großtagespflegestelle obliegt dem Jugendamt.



Die Großtagespflegepersonen müssen sich regelmäßig weiterbilden. Im Kalenderjahr sind mindestens 8 Fortbildungsstunden nachzuweisen. Außerdem sollten die Großtagespflegepersonen Kenntnisse über die Rechtsform ihres Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen besitzen.

### **13.5 Kinder in der Großtagespflege**

Um den familiären Charakter der Großtagespflege sicher zu stellen, ist auf eine angemessene Altersmischung der Kinder zu achten.

Eigene Kinder der Kindertagespflegeperson, die vollumfänglich in der Gruppe mitbetreut werden, werden auf die Anzahl der Betreuungsplätze angerechnet.

### **13.6 Finanzierung der Großtagespflege**

Die Förderung der laufenden Kosten der Großtagespflegestellen erfolgt wie für die Kindertagespflegepersonen nach Ziffer 11 dieser Richtlinien.

Kosten, die ausschließlich durch den Betrieb einer Großtagespflegestelle entstehen (z.B. zusätzliche Haftpflichtversicherung), werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises in voller Höhe durch das Jugendamt übernommen.

Entsprechende Beitragsbescheide sind spätestens 3 Monate nach Eingang bei der Großtagespflegestelle beim Jugendamt einzureichen, damit eine Erstattung erfolgen kann.

Sind die in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen nicht selbständig, sondern als abhängig Beschäftigte gegen Entgelt tätig, muss jede Kindertagespflegeperson für jedes Kind, das sie im Rahmen der Großtagespflegestelle betreut, eine schriftliche Abtretungserklärung über die Vergütung abgeben. Die Abtretung ist über den Arbeitgeber / Träger der Großtagespflegestelle abzugeben und dem Jugendamt zu überlassen, damit die Auszahlung der monatlichen Geldleistung direkt an den Arbeitgeber erfolgen kann.

Für Großtagespflegestellen in angemieteten Räumen wird ein monatlicher Mietkostenzuschuss von 50 € pro Platz gezahlt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und eine entsprechende Miete tatsächlich gezahlt wird.

Im Einzelfall können auch Mietzuschüsse in Höhe von maximal monatlich 50 € je belegtem Platz für Großtagespflege in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Kindertagespflegeperson stehen, gezahlt werden, sofern diese Räume ansonsten vermietet werden könnten und es sich im Sinne der bauordnungsrechtlichen Vorschriften um eine abgeschlossene Wohnung handelt. In diesem Fall würden dann die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen, die im Eigentum der Kindertagespflegeperson stehen entfallen. Der Mietzuschuss wird durch die ansonsten zu erzielende angemessene Miete gemäß Mietspiegel für die Stadt Rheinberg begrenzt.

Für Umbaumaßnahmen in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Kindertagespflegeperson / des Trägers stehen zur Einrichtung von neuen Plätzen zur Betreuung von unter Dreijährigen Kindern können die anererkennungsfähigen Kosten mit maximal 2.500 € pro Platz bezuschusst werden. Voraussetzung ist, dass der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungszuschuss unterliegt einer Zweckbindung von fünf Jahren. Bundes- und / oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen. Die Förderung ist schriftlich mit den für Bundes- / Landesmittel vorgesehenen Vordrucken zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



Mit der Umbaumaßnahme darf grundsätzlich erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Nachweis zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

#### **14. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, Stand 11.12.2018, außer Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

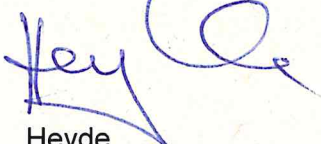
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 15.12.2020 beschlossenen Richtlinien der Stadt Rheinberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 16.12.2020



Heyde  
Bürgermeister